



RAV-Dienstleistungen für stellensuchende
Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch
auf Arbeitslosenentschädigung

Rahmenvereinbarung

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons St.Gallen (AWA-SG)**

mit

**Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten (VSGP)**

und

St.Gallische Konferenz für Sozialhilfe (KOS)

St.Gallen, 1. April 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Zielsetzung	3
3	Zielgruppe	3
4	Dienstleistungen der RAV	3
4.1	Beratung und Vermittlung	3
4.2	Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen	4
4.3	Kontrolle und Sanktionen	4
4.4	Datenaustausch	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Evaluation	5
5.2	Gültigkeitsdauer der Rahmenvereinbarung	5
5.3	Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung	5
6	Anhänge	6



1 Grundsatz

Diese Rahmenvereinbarung regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als öffentliche Arbeitsvermittlung und den Sozialämtern des Kantons St.Gallen. Während die Sozialhilfe im Wesentlichen den Bedarf an Sozialberatung und materieller Hilfe abdeckt, ist die öffentliche Arbeitsvermittlung in den RAV für die berufliche Integration von stellensuchende Personen mit realen Arbeitsmarktchancen zuständig.

2 Zielsetzung

Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Integration von Stellensuchenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in den ersten Arbeitsmarkt, indem die RAV ihre Dienstleistungen gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten wirkungsorientiert ausführen. Mit dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) besteht für die öffentliche Arbeitsvermittlung der RAV – neben dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) – eine weitere gesetzliche Grundlage.

3 Zielgruppe

Die Zusammenarbeit richtet sich an stellensuchende Nichtleistungsbezügerinnen und -bezüger, welche Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die RAV nach AVG haben, jedoch keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen und auf dem Sozialamt gemeldet sind.

Es können unterschiedliche Zielgruppen definiert werden:

- Arbeitsmarktfähige Stellensuchende (Vermittlung durch RAV);
- Vermittlungsfähige, nicht arbeitsmarktfähige Stellensuchende (arbeitsmarktliche Beratung und Vermittlung durch RAV, Qualifizierung der Stellensuchenden und Sozialberatung durch Sozialhilfe).

Eine Anmeldung auf dem RAV setzt die Vermittlungsfähigkeit (wollen, können, dürfen), die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowie eine Ermächtigung des Datenaustausches voraus. Das Dokument „Arbeitsmarktfähigkeit“ (siehe Anhang 1) definiert den Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit und gibt Auskunft, welche Institutionen (Sozialamt oder RAV) mit welchen Dienstleistungen die stellensuchenden Personen unterstützen.

4 Dienstleistungen der RAV

4.1 Beratung und Vermittlung

Die stellensuchende Person muss sich persönlich auf dem RAV anmelden. Bei Versicherten, die sich bereits im Leistungsbezug befinden, wird kurz vor der Aussteuerung die weitere Zusammenarbeit im Beratungsgespräch thematisiert und - sofern dieser schriftlich durch die versicherte Person zugestimmt wird - auch weitergeführt. Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt (Arbeitsmarktfähigkeit, Zustimmung für weiterführende Beratung), wird mit der zuständigen Personalberatung ein Erstgespräch innerhalb der nächsten



15 Tage terminiert. Das Erstgespräch findet bei ausgesteuerten Personen mit einer neuen Personalberaterin bzw. einem neuen Personalberater statt. Das Erstgespräch kann in Absprache zusammen mit einer Vertretung des Sozialamtes geführt werden, sofern die stellensuchende Person damit einverstanden ist. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind (Arbeitsmarktfähigkeit bzw. Vermittlungsfähigkeit), wird gemeinsam eine Kundensegmentierung vorgenommen und eine Wiedereingliederungsstrategie (siehe Anhang 2) gewählt, welche u.a. Auskunft gibt über die nächsten Schritte sowie Anzahl der persönlichen Arbeitsbemühungen und des nächsten Beratungstermins.

Den Stellensuchenden stehen mit Ausnahme der arbeitsmarktlichen Massnahmen (siehe Punkt 4.2) alle Dienstleistungen zur Verfügung. Neben der Beratung und Vermittlung durch die Personalberatung kann auch das Bewerbungsbüro in Anspruch genommen werden. Erfüllt die stellensuchende Person die Voraussetzungen für einen IIZ-Fall¹, übernimmt die spezialisierte IIZ-Personalberatung die Beratung. Eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialamt ist für eine erfolgreiche Vermittlung in jedem Fall entscheidend. Den Lead in der Wiedereingliederung übernimmt jedoch das RAV.

4.2 Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen

Beratungs- und Vermittlungsangebote der RAV sind für alle Stellensuchenden unentgeltlich. Sozialhilfebeziehende können an arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV teilnehmen unter Finanzierung der Sozialhilfe bzw. mit Beteiligung der ALV gemäss Art. 59d AVIG.

Für Beiträge an arbeitsmarktliche Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsangebote der Arbeitslosenversicherung) nach Art. 59d AVIG gelten die Bestimmungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in der Weisung ALV-LAM-006 „Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Artikel 59d AVIG“ (siehe Anhang 3). Nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann während zweier Jahre nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme nach Art. 59d AVIG teilgenommen werden.

Kann aus rechtlichen Gründen eine arbeitsmarktliche Massnahme durch das RAV nicht bewilligt werden, erweist sich diese Massnahme aber für die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt als notwendig, ist das RAV auf eine Kostengutsprache der Sozialhilfe angewiesen. Dies wird jedoch immer gemeinsam festgelegt.

4.3 Kontrolle und Sanktionen

Bei der Anmeldung wird den Stellensuchenden schriftlich mitgeteilt, dass sie bei unbegründetem Fernbleiben vom Erstgespräch wieder abgemeldet werden. Anschliessend überprüfen die RAV laufend, ob die Arbeitsmarktfähigkeit noch gegeben und die stellensuchende Person zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel nach wie vor berechtigt ist.

¹ IIZ = Interinstitutionelle Zusammenarbeit (www.iiz.sg.ch)

Solange bei einem Kunden eine gesundheitliche Problematik besteht und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen (neben der Sozialhilfe muss eine weitere Sozialversicherung im Fall involviert sein) im Hinblick auf die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund steht, werden sie von einem IIZ-Personalberatenden betreut.



Verletzen die Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ihre Pflichten, die in der Wiedereingliederungsstrategie schriftlich festgehalten sind oder werden Sie gegenüber RAV-Mitarbeitenden ausfällig, werden sie durch das RAV schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass sie bei einer weiteren Zuwiderhandlung den Anspruch auf die Dienstleistungen des RAV verlieren.

Personen, die mit dem Ausschluss von den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung des RAV nicht einverstanden sind, können durch den Rechtsdienst mittels anfechtbarer Verfügung von der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Die Sozialämter verpflichten sich, Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, die von den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung des RAV ausgeschlossen worden sind, nicht vor Ablauf von drei Monaten und nur bei nachgewiesener Verhaltensänderung zur Wiederanmeldung anzuhalten.

4.4 Datenaustausch

Der direktmündliche, telefonische und schriftliche Austausch personenbezogener Daten zwischen RAV und Sozialamt setzt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person voraus. Ohne diese Einwilligung gibt das RAV dem Sozialamt Daten nur im Einzelfall auf schriftliches, begründetes Gesuch hin bekannt (Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 AVIG).

5 Schlussbestimmungen

5.1 Evaluation

Die Wirkung der Dienstleistungen des RAV wird regelmässig überprüft. Einmal pro Jahr organisiert das Amt für Wirtschaft und Arbeit einen Erfahrungsaustausch mit Vertreter/-innen der KOS, um die Wirkung zu präsentieren und Verbesserungen in der Zusammenarbeit und den Dienstleistungen einzuleiten.

5.2 Gültigkeitsdauer der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und wird anschliessend stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern kein Vertragspartner eine Auflösung wünscht.

5.3 Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung wird stellvertretend für alle Sozialämter von der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St.Gallichen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) unterschrieben. Die Sozialämter des Kantons St.Gallen halten sich an diese Rahmenvereinbarung.



6 Anhänge

Anhang 1: Arbeitsmarktfähigkeit

Anhang 2: Vorlage Arbeitsmarktstrategie Nichtleistungsbezüger

Anhang 3: Weisung AWA: Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Art. 59d AVIG

St.Gallen, 19. Februar 2016

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Peter Kuratli
Leiter

Walter Abderhalden
Hauptabteilungsleiter ALV

St.Gallen, 1.3.16

KOS

Kurt Felder
Präsident
Suzanne Naef Thalmann
Vizepräsidentin

St.Gallen, 25.2.16

VSGP

Beat Tinner
Präsident
Roger Hochreutener
Geschäftsführer